

BÖRSENORDNUNG UND DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN 19. MÄRZ 2011

§ 1 Geltungsbereich

Die Börsenordnung gilt für alle Aquarien- und Terrarienbörsen, die von den *Aquarientreibern Weyhe e.V.* ausgerichtet werden.

Der Verein hängt vor Börsenbeginn an deutlich sichtbarer Stelle im Veranstaltungsräum diese Börsenordnung aus und holt von jedem Anbieter eine schriftliche Erklärung ein, daß dieser die Börsenordnung ihre Durchführungsbestimmungen zur Kenntnis genommen hat und sich verpflichtet, diese einzuhalten.

§ 2 Gegenstand von Aquarien- und Terrarienbörsen

Die Aquarien- und Terrarienbörsen dienen grundsätzlich keinen erwerbsmäßigen Zwecken. Auf ihnen dürfen nur Tiere und Pflanzen angeboten werden, die in Aquarien oder Terrarien gepflegt werden, sowie deren Eier und Samen, wenn sie eigener Nachzucht oder aus eigenem längeren Bestand stammen und ihre Haltung oder der Handel mit ihnen nach der Tier-, Arten- und Naturschutzgesetzgebung nicht verboten ist.

Angeboten werden darf ferner gebrauchtes Zubehör für die Pflege von Aquarien- und Terrarientieren, bzw. Pflanzen. Nicht erlaubt ist das Anbieten von Tieren und Pflanzen, die speziell für den Verkauf auf der Börse erworben wurden, und von im Handel erhältlichem Futter jeglicher Art, sowie aus der Natur entnommenem Lebendfutter.

§ 3 Anbieter

Alle Anbieter auf einer Aquarien- und Terrarienbörse der *Aquarientreibe Weyhe e.V.* sind Mitglieder des Vereins. Angeboten werden nur regional gezogene Tiere.

Private Anbieter haben bei der Vergabe der Börsenplätze in jeden Fall Vorrang vor solchen, die privat gezogen haben und im Besitz eines Gewerbescheines sind. Letztere bieten nur Fischarten an, die nicht bereits von Mitgliedern ohne Gewerbeschein offeriert werden. Andernfalls würde eine Konkurrenzsituation geschaffen, die den Zielen der Vereinsbörsen widerspricht. Die Erlaubnis zur Börsenteilnahme für Anbieter mit Gewerbeschein darf nur erteilt werden, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die dafür erforderliche Zuverlässigkeit hat. Die Prüfung dieser Voraussetzungen und die Entscheidung über die Börsenteilnahme nach obliegt dem Börsenwart der *Aquarientreibe Weyhe e.V.* Er ist zu diesem Zweck jederzeit berechtigt, die Zuchtanlage anzusehen.

Werbung jeder Art ist in den Börsenräumen untersagt. Es ist weiter untersagt, auf der Börse erworbene Tiere oder Pflanzen während der Börse an Dritte weiterzuveräußern.

§ 4 Tierschutz

Folgende Bestimmungen sind aus tierschutzrechtlichen Gründen unabdingbar und zu beachten:

1. Tiere und Pflanzen dürfen nur in einem einwandfreien Zustand angeboten werden.
2. Als Behältnisse sind nur Aquarien und Terrarien zugelassen, die von ihrer Größe her den Ansprüchen der angebotenen Tiere gerecht werden. Evtl. dazu ergangene oder ergehende gesetzliche Vorschriften sind zu beachten.
3. Eine Überbesetzung der Börsenbecken ist nicht zulässig.
4. Die Börsenbecken sind auf einer Temperatur zu halten, die den Ansprüchen

der angebotenen Tiere genügt.

5. Den Börsenbecken ist bei kälteren Temperaturen Fischen auf geeignete Weise Sauerstoff zuzuführen.

6. Zur Vermeidung von unnötigem Streß sind die Börsenbecken mit geeigneten Rückzugsmöglichkeiten für die Tiere (z.B. Pflanzenbüschel oder andere Versteckmöglichkeiten) auszustatten, wenn die angebotenen Tiere besonders streßanfällig sind. Bei Tütenbörsen sind geeignete Stellmöglichkeiten der Beutel zu gewährleisten, um ein ständiges Anheben zu vermeiden.

7. Der Transport der Tiere darf nur in eigens dafür angebotenen, geeigneten Fischtransportbeuteln/Transportbehältnissen mit entsprechendem Wärme- und Sichtschutz erfolgen. Pflanzen sind ebenfalls sachgerecht zu verpacken, um sie vor Austrocknung und Kälte zu schützen.

Im übrigen sind alle zum Schutz der Tiere und Pflanzen ergangenen oder noch ergehenden Rechtsvorschriften zu beachten.

§ 5 Beratung und Information

Die Börsenbecken sind mit Schildern zu versehen, aus denen hervorgeht:

1. Name des Züchters/Anbieters
2. Artname (wissenschaftlich/deutsch)
3. Herkunftsgbiet
4. Pflegehinweis (Wasserwerte, Temperatur, Vergesellschaftung)
5. Fütterungshinweise
6. Preis/Tauschwert

Vom Anbieter wird erwartet, daß er den Kauf- oder Tauschinteressenten über die Pflegebedingungen der erworbenen Tiere und Pflanzen berät.

§ 6 Überwachung der Börsenordnung

Für die Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufes und der Einhaltung der Börsenordnung ist der von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Börsenwart verantwortlich. Der Börsenwart ist gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Er kann bei Zuwiderhandlungen gegen die Börsenordnung und dazu ergangenen ergänzenden Durchführungsbestimmungen Anbieter und Besucher von der Börse ausschließen.

Bei schwerwiegendem Verstoß und/oder im Wiederholungsfall kann der Vereinsvorstand einen Anbieter oder Besucher zeitlich begrenzt oder endgültig von der Teilnahme an zukünftigen Börsen des Vereins ausschließen.

Der Börsenwart nimmt die schriftliche Verpflichtungserklärung aller Anbieter entgegen.

§ 7 Haftung

Vermittelt der Verein bei dem Austrichten einer Börse lediglich die Gelegenheit, die auf einer Börse zugelassenen Tiere und Pflanzen oder gebrauchtes Zubehör einem interessierten Publikum anzubieten, kommen rechtswirksame Geschäfte nur zwischen dem Anbieter als Verkäufer und dem Käufer, bzw. zwischen den Beteiligten einer Tauschaktion, zustande. Dem Verein selbst erwächst aus diesen Geschäften keine Haftung oder Gewährleistung.

Weiterhin übernimmt der veranstaltende Verein in diesem Falle für mitgebrachte Tiere, Pflanzen oder sonstige Gegenstände keine Haftung. Jeder Anbieter hat sich vor Inanspruchnahme von Einrichtungen und Sachen, die der Verein für die Börse zur Verfügung stellt, von deren ordnungsgemäßen Zustand und Funktion selbst zu überzeugen.

Quellen: [1] VDA – Börsenordnung [2] Das Tierschutzgesetz (novelliert Fassung vom 2. Mai 1998)